

● Telefonische Krankschreibung wieder möglich

Ab heute ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass Patientinnen und Patienten persönlich in die Arztpraxis kommen, um eine Krankschreibung zu erhalten. Sofern keine Videosprechstunde durchführbar ist, kann nun auch nach einer telefonischen Anamnese eine Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit ausgestellt werden. Es besteht jedoch die Bedingung, dass die Patientin oder der Patient bereits in der entsprechenden Arztpraxis bekannt ist. Zudem darf keine schwerwiegende Symptomatik vorliegen, da in einem solchen Fall die Erkrankung durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung geklärt werden muss. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Ärztin oder der Arzt nach telefonischer Anamnese eine Erstbescheinigung über Arbeitsunfähigkeit für bis zu 5 Kalendertage ausstellen. Die Einzelheiten für eine telefonische Krankschreibung wurden heute in der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beschlossen. Wenn die telefonisch diagnostizierte Erkrankung fortbesteht, ist es erforderlich, dass die Patientin oder der Patient die Arztpraxis für die Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit aufsucht. Falls die erstmalige Bescheinigung während eines Praxisbesuchs ausgestellt wurde, können Feststellungen einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit auch telefonisch getroffen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch der Versicherten auf eine Anamnese und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Telefon.

● Erinnerung: eRezept vor dem Start im Januar jetzt testen!

Ab dem 1. Januar 2024 müssen Praxen deutschlandweit verpflichtend das eRezept nutzen. Damit die Umstellung reibungslos läuft, rät die KV Hamburg, das eRezept auszuprobieren. Die Gematik hat dazu ein „Test-E-Rezept“, entwickelt. Die dafür notwendigen Testdaten stammen von der Techniker Krankenkasse (TK). Für den fiktiven Max TK-Mustermann können Praxen ein elektronisches Rezept ausstellen und dabei die technischen und organisatorischen Veränderungen, die das E-Rezept mit sich bringt, ausprobieren. Es entsteht kein abrechnungsrelevanter Vorgang. Um das eRezept nutzen zu können, sind ein eRezept-Update für das Praxisverwaltungssystem (PVS) sowie ein aktivierter eHBA notwendig. Zu empfehlen ist der Einsatz der Komfortsignatur.

- eRezept zum Testen: [E-Rezept Testrezept Praxen Kurz Erkläert gematik 20220303](https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/Newsroom/Mediaservice/E-Rezept/E-Rezept_Testrezept_Praxen_Kurz_Erklaert_gematik_20220303)
(https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/Newsroom/Mediaservice/E-Rezept/E-Rezept_Testrezept_Praxen_Kurz_Erklaert_gematik_20220303.pdf)
- Infoblatt der KBV: https://www.kbv.de/media/sp/eRezept_Infoblatt_Auf-einen-Blick.pdf
- Checkliste zum Abhaken: https://www.kbv.de/media/sp/Checkliste_eRezept.pdf
- Alle Informationen zum eRezept sowie einen Patientenflyer (der Ihnen in den kommenden Tagen auch per Post zugeschickt wird) finden Sie auf unserer Homepage.
www.kvhh.de → Menü → Praxis → Praxis-IT&Telematik → TI-Anwendungen → Elektronisches

Verantwortlich für den Inhalt: John Afful (Vorsitzender des Vorstandes der KVH)

[Rezept \(eRezept\) - \(https://www.kvhh.net/de/praxis/praxis-it-telematik/telematikinfrastruktur.html#item-bc796f01-0933-42c8-ba20-2doafaed5304\)](https://www.kvhh.net/de/praxis/praxis-it-telematik/telematikinfrastruktur.html#item-bc796f01-0933-42c8-ba20-2doafaed5304)

Hinweis: Wenn die technischen oder sonstigen Voraussetzungen für eRezepte nicht gegeben sind, können Arztpraxen weiterhin Rezepte auf Muster 16 ausstellen. Praxen sollten weiterhin einen ausreichenden Vorrat davon haben.

● **Klarstellung zu COVID-19-Impfstoffen: Keine Hinweise auf Verunreinigung von mRNA-basierten Impfstoffen**

In den vergangenen Tagen erhielten zahlreiche Praxen, nicht nur in Hamburg, ein Schreiben des „Medizinischen Behandlungsverbands“ (MBV), das Ärzte angeblich vor Haftungsrisiken warnte und dazu aufforderte, aufgrund dieser Risiken keine mRNA-basierten COVID-19-Impfstoffe zu verwenden. Gleichzeitig wurde die Einsendung von Proben vorhandener Impfstoffbestände gefordert. Dieses Schreiben, versehen mit einem Symbol, das dem Logo der Rote-Hand-Briefe ähnelt, sorgte bei impfenden Ärzten für erhebliche Verunsicherung.

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich bei dem Schreiben nicht um einen offiziellen Rote-Hand-Brief handelt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stellt klar, dass solche Briefe immer von den pharmazeutischen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden versendet werden und im Bundesanzeiger sowie auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts veröffentlicht werden. Das besagte Schreiben wurde weder von einem pharmazeutischen Unternehmen noch von einer Behörde veröffentlicht.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass BioNTech/Pfizer der KBV mitteilte, dass ihre Impfstoffe nicht mit DNA verunreinigt sind. Alle Impfstoffe wurden von unabhängigen Instituten geprüft und können bedenkenlos verwendet werden. BioNTech/Pfizer erklärt, dass bestimmte zugelassene Impfstoffe, die seit vielen Jahren verwendet werden und DNA-Vorlagen in ihrer Herstellung nutzen, minimale Restmengen von DNA enthalten können. Diese Restmengen stellen jedoch keine Verunreinigungen dar, da die zulässige Menge für Rest-DNA in Impfstoffen von der WHO eindeutig festgelegt ist.

Während des Herstellungsprozesses werden die mRNA-Impfstoffe von BioNTech/Pfizer in mehreren Filtrationsschritten gereinigt, um die mRNA von der DNA-Vorlage zu trennen. Die Menge an Rest-DNA wird in jeder Produktionscharge überprüft, und Chargen werden nur freigegeben, wenn sie den festgelegten Qualitätsstandards entsprechen. Diese Freigabe wird sowohl vom Hersteller als auch von unabhängigen Instituten wie dem Paul-Ehrlich-Institut bestätigt.

Das Paul-Ehrlich-Institut bittet darum, dem falschen Aufruf nicht Folge zu leisten. Senden Sie keinesfalls Impfstoffe, die noch verimpft werden könnten, an die in dem Schreiben angegebene Adresse. Damit würden sie wertvolle Impfstoffe dem eigentlichen Verwendungszweck entziehen. Alle vom Paul-Ehrlich-Institut für den deutschen Markt freigegebenen Chargen erfüllen die genehmigten Qualitätsanforderungen und können bedenkenlos verwendet werden.

● **Neuer Covid-19 Impfstoff Nuvaxovid® XBB.1.5 ab sofort verfügbar**

Ab sofort können Arztpraxen den an die Omikron-Variante XBB.1.5 angepassten proteinbasierten COVID-19-Impfstoff von Novavax namens Nuvaxovid® XBB.1.5 bestellen. Das Vakzin ist für Personen ab 12 Jahren zugelassen und dient sowohl der Grundimmunisierung als auch für Auffrischimpfungen. Es handelt sich um den ersten angepassten Impfstoff auf Proteinbasis, der seit dem 1. November in der Europäischen Union zugelassen ist. Nuvaxovid XBB.1.5 steht als Fertiglösung bereit und erfordert keine Verdünnung. Jedes Vial enthält 5 Dosen zu je 0,5 ml.

Die Bestellung und Auslieferung erfolgt auf dem gleichen Weg und in gleicher Art und Weise wie bei allen übrigen Covid-19 Impfstoffen. Die Praxen geben für die Bestellung auf dem Rezept die Anzahl der Dosen und den Impfstoffnamen „Nuvaxovid XBB.1.5“ an. Die Kosten für den Impfstoff werden vom Bund übernommen, unabhängig davon, ob er bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird.

Die Abrechnung der Impfungen erfolgt mit der Pseudoziffer 88344 und den Suffixen A für die erste Impfung, B für die zweite Impfung und R für die dritte und weitere Impfungen.

In den Praxisverwaltungssystemen(PVS) steht zunächst noch als Text „Impfstoff Nr. 14“. Voraussichtlich zum Quartalswechsel steht ein PVS-Update zur Verfügung, das den angepassten Text enthält. Die Dokumentation erfolgt im aktualisierten Impf-DokuPortal.

Die gleichzeitige Gabe mit einem Influenza-Totimpfstoff ist möglich. Für andere Tot- und Lebendimpfstoffe empfiehlt die STIKO einen Abstand von 14 Tagen vor und nach der Nuvaxovid-Applikation.

● **Spikevax bivalent Original/Omicron BA.4-5 nur noch bis max. 21.12.2023 verwendbar**

Alle im Zentrallager des Bundes verfügbaren und ausgelieferten Chargen des COVID-19-Impfstoffs Spikevax bivalent Original/Omicron BA.4-5 werden spätestens am 21. Dezember 2023 das Ende der 12-monatigen Haltbarkeitsdauer erreichen, eine Weiterverwendung ist dann nicht mehr möglich. Der Impfstoff wird daher ab dem 22. Dezember 2023 in Deutschland nicht mehr zur Verfügung stehen. Alle zu diesem Zeitpunkt noch in Verkehr befindlichen Dosen müssen fachgerecht entsorgt werden.

● **KVH-Serviceheft: Versorgung von Kleinkindern und Säuglingen im ärztlichen Notfalldienst**

Wie lässt sich eine Meningitis beim Kleinkind ausschließen? Welche Therapie erfordert das Krupp-Syndrom? Wie unterscheiden sich 3-Tage-Fieber, Ringelröteln und Hand-Mund-Fuß-Krankheit? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen die 4., aktualisierte Auflage unseres Serviceheftes zur Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern im ärztlichen Notfalldienst. Überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht wurde es von Ihren kinderärztlichen KollegInnen Frau Dr. Annet-

te Lingenauber und Herr Dr. Cornelius Heinze. Im Heft erfahren Sie auch, welche Arzneimittel ab welchem Alter und in welcher Dosierung empfohlen werden.

Sollten Sie Interesse an dem Serviceheft haben, können Sie dieses über unsere Website bestellen: www.kvhh.de → Menü → Praxis → Infomaterialbestellung (<https://www.kvhh.net/de/praxis/infomaterialbestellung.html>)

● **TSS-Reminder: Nicht vergessen, die TSS-Termine für 2024 einzustellen**

Bitte denken Sie daran, wenn nicht bereits geschehen, Ihre TSS-Termine für das kommende Jahr einzustellen.

Eine Anleitung zum Einstellen von Terminen und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kvhh.de → Menü → Praxis → Terminservicestelle (<https://www.kvhh.net/de/praxis/terminservicestelle/terminservice.html>)

Sollten Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Einstellung der Termine benötigen, wenden Sie sich gern an unseren Mitgliederservice. Tel: 040 / 22 802 - 802

● **TSS: Ab sofort werden Feiertage berücksichtigt**

Die KV Digital ist nun einem lang geforderten Wunsch nachgekommen und hat die Feiertage im 116117 Terminservice gesondert gekennzeichnet. Wenn Sie nun einen Termin an einem Feiertag einstellen wollen, erhalten Sie zunächst einen Hinweis. Außerdem wird der Termin automatisch geblockt, sodass er nicht buchbar ist. Möchten Sie dennoch einen Termin an einem Feiertag anbieten, müssen Sie den Termin manuell wieder freigeben.

Bitte beachten Sie, dass diese Funktion nicht rückwirkend greift, sondern erst für die Termine, die Sie ab sofort einstellen.

Wenn Sie Hilfestellung bei einem der o. g. Feature benötigen oder Fragen haben, melden Sie sich gerne bei unserem Mitgliederservice. Tel: 040 / 22 802 - 802

Auf der Homepage finden Sie außerdem aktuelle Anleitungen und Videos unter: www.kvhh.de → Menü → Praxis → Terminservicestelle (<https://www.kvhh.net/de/praxis/terminservicestelle/terminservice.html>)

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

